

Deutschland.

Hannover, 16. Juli. Die hiesige Zeitung enthält folgende Proclamation: eine von dem Magistrat hiesiger Residenzstadt unter dem 15. v. M. an die deutsche Bundesversammlung gerichtete Vorstellung betreffend. Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. c.

Der allgemeine Magistrat der hiesigen Residenzstadt hat unter dem 15. v. M. mit einer bereits zurückgewiesenen Vorstellung an die deutsche Bundesversammlung, betreffend die Aufrechterhaltung des vormaligen Staatsgrundgesetzes sich gewandt, deren Inhalt wörtlich lautet, wie folgt:

„Der ehrerbietigst unterzeichnete allgemeine Magistrat der königlichen Residenzstadt zählt sich zu denjenigen Corporationen des Landes, welche das königl. Patent vom 1. November 1837 für einen, die theuersten Rechte des Landes und der einzelnen Corporationen, einseitig und rechtswidrig, verlegenden Act der königl. Machtwortkömlichkeit gehalten, und als solchen von jeher betrachtet haben. Einer weiteren rechtlichen Ausführung dieser Ansicht, die der hohen Bundesversammlung in so vielfachen Eingaben bereits vorliegt, mag der allgemeine Magistrat sich billig enthalten.

Genug, daß er sich stets für die Gültigkeit der, durch das Staatsgrundgesetz von 1833 begründeten landständischen Verfassung ausgesprochen, von dieser Ansicht nie abgewichen, und seine desfallsigen Protestationen seiner Zeit an die Protocolle der versammelten Stände zweiter Kammer niedergelegt, auch es, aus eben diesem Grunde, verschmähet hat, an den ständischen Verhandlungen neuerer Zeit durch einen städtischen Deputirten Theil zu nehmen.

Diese Gesinnung des allgemeinen Magistrates liegt

dem Cabinette Sr. Maj. wie dem ganzen Lande so offenkundig vor, daß auch Niemand einen Zweifel darüber zu hegen vermöchte.

Mit solchem Verfahren durfte der allgemeine Magistrat glauben, den gerechten Anforderungen des tiefgekränkten Landes und der eigenen Stadt vorläufig genügt zu haben. Dieses ernste und nachhaltige, wenn gleich in seiner äußeren Wirksamkeit nur passive Verhalten schien für den Moment den obwaltenden Verhältnissen zu entsprechen, und der allgemeine Magistrat fand eine Genugthuung darin, positivere Schritte vermeiden zu können, weil es ihm schmerzlich, ja peinlich war, gegen einzelne Regentehandlungen Sr. Maj. direct aufzutreten und Beschwerde zu führen. Seine Unterthanenpflicht erkennend und die Eigenthümlichkeit seiner Stellung zum Lande, als Obrigkeit der Residenzstadt beherrschend, mußte er es dem allgemeinen Interesse angemessen erachten, durch möglichste Bewahrung der gesetzlichen Ordnung, dem ganzen Lande das Beispiel ruhiger Besonnenheit und eines bescheidenen und gemäßigten Widerstandes zu geben.

Diese Gesinnungen sind auch noch gegenwärtig und unverändert die des allgemeinen Magistrates, und wenn er, dem Vorgange anderer Städte und Corporationen folgend, sich erst jetzt unmittelbar an die hohe Bundesversammlung wendet; so können ihn dazu nur die dringendsten und bellä. enswertheften Veranlassungen vermögen.

Die zweite Kammer der durch das königliche Patent vom Januar 1838 berufenen Ständeversammlung schien Anfangs nicht vollständig werden zu wollen; gegenwärtig ist es jedoch dem Cabinette Sr. Maj. endlich gelungen, die zur Fassung von Beschlüssen erforderliche Anzahl von

Personen — aber auch kaum einige mehr — in zweiter Kammer zu versammeln. Fast alle frühere Deputirte dieser Kammer, welche der Opposition angehörten, sind — so weit sie nicht schon selbst auf ihren Sitz in einer nicht gesetzlich Kammer verzichtet hatten, durch eine Verfügung excludirt, welche als eine gesetzmäßige nicht angehen werden kann, da kein Gesetz vorschreibt, daß nur solche Personen zu ständischen Deputirten gewählt werden können, welche diejenige Verfassung, in Gemäßheit deren die Stände berufen worden, als gültig anerkennen. Auf welche Weise außerdem durch wahre moralische Gewalt, durch Verheißungen aller Art, durch Drohungen, durch erweckte Sorge für die eigene Existenz und die Familien der Wählenden, auf die Wahlen eingewirkt, ist wollen wir nicht erwähnen, obwohl dieß Alles landeskundig ist. Man hat aber — und das dürfen wir als eine fernere, klar vorliegende Rechtsverletzung hervorheben — sogar Wahlen der Minorität — bei denen die Majorität der Wählenden die Wahl ablehnte — für gültig anerkannt, man hat sämtliche Deputirte ohne Weiteres beeidigt, ihnen ohne vorgängige Prüfung ihrer Vollmachten, sofort ein Stimmrecht eingeräumt, ihre Mitsätze durch Verenthaltung oder mangelhafte Vorlegung der Legitimationen und Wahlprotocolle gezwungen, solche Individuen zuzulassen, und somit eine Versammlung constituirte, deren Mitglieder — betrachten sie sich mit unbefangener Besonnenheit — sich selbst wohl nur für passive Instrumente eines fremden Willens halten, und die eigene Wichtigkeit entweder mittheilend belächeln, oder von tiefer Wehmuth sich durchdrungen fühlen können. Auf solche Weise ist Alles verleugnet, und mit Füßen getreten, was Recht, was Gesetz, was Obervanz — selbst nach derjenigen Verfassung, auf welche die Regierung Sr. Maj. sich stützt — bisher geheiligt und als unerlässliche Vorschrift sanctionirt hatten. So nur hat es gelingen können, eine Versammlung zu ergänzen, die des Namens einer ständischen Repräsentation unwürdig, als solche jedes Vertrauens ledig und bloß, aller öffentlichen Achtung entbehrend, vom Lande nicht anerkannt wird, und sich dennoch ermächtigt hält, Beschlüsse zu fassen, die das Land binden sollen.

Einer solchen Vereinigung von Personen kann Niemand, dem die Ehre und das Recht des Landes am Herzen liegt, der es wohl meint und aufrichtig mit seinem Vaterlande und seinem Könige, irgend ein Recht oder auch nur den Schatten einer Befugniß zuzusehen, über die theuersten Interessen des Vaterlandes zu verhandeln, oder mit dem Cabinette Sr. Maj. etwas für die Gesamtheit des Volkes Verbindliches und Gültiges zu vereinbaren. —

Hätte das Cabinet Seiner Majestät den Corporationen des Landes und den Städten den freien Willen ungehindert gelassen, sie in der unumwundenen und freimüthigen Aeußerung ihrer wahren Gesinnung nicht beschränkt, und durch Mittel jeder Art nicht verlockt und bestreift, nun und nimmer würde das Land Deputirte in genügender Zahl gesandt haben, der Widerstand des ganzen Landes würde offenbar vorliegen, und jedes Mittel verschwunden sein, der hohen Bundesversammlung gegenüber, die durchaus unbegründete Behauptung aufzustellen, es sei die Verfassung — oder richtiger — das Reglement von 1819 in anerkannter Wirksamkeit, und in friedlicher Einigkeit berietthen König und Stände die Angelegenheiten des Landes.

Diesem irrigen, auswärts mit so großer Dreifigkeit verbreiteten Vorgehen, und allen solchen, aus dem Zusammentreten der jetzt versammelten zweiten Kammer gezogenen Folgerungen entgegen zu treten, der Wirksamkeit jener, den Character einer verfassungsmäßigen Ständeversammlung völlig entbehrenden Kammer zu widersprechen, ist der Zweck der gegenwärtigen ehrerbietigsten Eingabe.